

BAUARBEITEN - NEUES AUS DER GESETZGEBUNG

Von 2009 bis 2011 sind folgende Novellen in Kraft getreten:

- BauV
 - Novelle August 2009 (z.B. Ersthelfer)
 - Novelle Dezember 2009 (Anpassung Gerüstnorm)
 - Novelle Februar 2011 (Erweiterung Geltungsbereich auf ausw. Arbeitsstellen)
- AM-VO
 - Novelle Jänner 2010 (Prüfungen, Leiter, Bagger für Hebearbeiten, Schutzdach für Erdbaumaschinen und Förderzeuge)

BAUARBEITERSCHUTZVERORDNUNG (NOVELLE AUGUST 2009 UND DEZEMBER 2009)

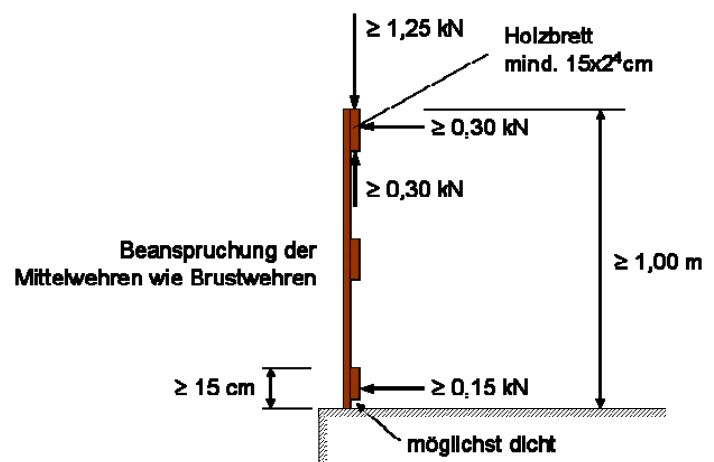
Die Novellierungen hatten folgende Ziele

- Richtlinienanpassung
- Anpassung an Stand der Technik (ÖN B 4007, ÖN EN 12810, ÖN EN 12811, ÖN EN 13374)
- Eliminierung direkter Normenbezüge
- Klarstellungen

Absturzsicherungen

Absturzsicherungen sind nun auch erforderlich bei Arbeiten an und über Gewässern oder anderen Stoffen, jedoch nur dann, wenn man darin versinken kann. Bei Arbeiten an Gewässern ist dies anzunehmen bei steilen Uferböschungen ($> 45^\circ$) sowie bei Gewässern mit starker Strömung.

An Brust- Mittel- und Fußwehren werden die in der nebenstehenden Skizze dargestellten Anforderungen gestellt. Geländersteher müssen die aufgebrachten Lasten sicher abtragen können.



Änderungen bei Gerüsten

- Systemgerüste
Es ist nun ausreichend, wenn der Abstand der Brustwehr von der Standfläche mind. 950 mm beträgt
- Gerüstlagen
Sie müssen eine Mindestbreite von 60 cm (in Ausnahmefällen 40 cm) aufweisen
- Beläge müssen
 - ausreichende Sicherheit gegen Ausrutschen bieten. Eine Holzoberfläche (ohne Lackierung, ...) erfüllt gemäß EN 12811-1 normalerweise diese Forderung
 - so stabil sein, dass die Durchbiegung max. 25 mm aus Nutzlast beträgt. Gerüstbelagspfosten erfüllen bei einem Auflagerabstand von 3 m diese Forderung
- Anforderung an Fanggerüste
 - Beläge müssen dynamisch widerstandsfähig sein
 - der Belag muss möglichst dicht an das Mauerwerk heranreichen; der Abstand darf in der Regel max. 15 cm, allerhöchstens 30 cm betragen
 - der Auflagerabstand von losen Pfosten ist nun abhängig von Fallhöhe, Pfostenbreiten und Verlegungsart festzulegen. Bei Einzelkonsolen sind die Herstellerangaben betreffend Belastbarkeit, insbesondere bei doppelten Pfostenlagen, zu berücksichtigen. Bei Ausschussgerüsten ist der maximale Auslegerabstand (max. 1,5 m) gem. § 69 zu beachten. Die Werte sind in den nachfolgenden zwei Tabellen aufgelistet, wobei jene für die gebräuchlichste Pfostenbreite von 20 cm farblich hervorgehoben sind.

**Unterstellungsabstand
bei einlagigen Pfosten (m)**

| Absturzhöhe | Pfostenbreite | | |
|-------------|---------------|-------|-------|
| | 20 cm | 24 cm | 28 cm |
| 2 m | 1,2 | 1,3 | 1,4 |
| 3 m | 1,1 | 1,2 | 1,3 |

**Unterstellungsabstand
bei doppelagigen Pfosten (m)**

| Absturzhöhe | Pfostenbreite | | |
|-------------|---------------|-------|-------|
| | 20 cm | 24 cm | 28 cm |
| 2 m | 2 | 2,2 | 2,5 |
| 3 m | 1,7 | 1,9 | 2,1 |

- Leiterngerüste
Es sind keine Verlängerungsleitern mehr zulässig
- Nichtverankerte Gerüste - Standsicherheit
Diese Gerüste sind dann als standsicher anzusehen, wenn sie
 - entsprechend den Herstellerangaben über Mindestaufstellbreite (Verbreiterungen) oder
 - bei Verwendung von Stahlrohrgerüstmaterial + Pfostenbelag bei Belaghöhen von max. 6 m und eine Mindestaufstellbreite
 - in Räumen von mind. 2 m
 - im Freien von mind. 4 m
 aufweisen.

- Bockgerüste
Der Abstand der Böcke darf nun generell nicht mehr als 2 m betragen

Dacharbeiten

Bei der Anordnung von Schutzeinrichtungen ist nun zu berücksichtigen, ob sowohl an der Traufe, als auch an der Dachfläche gleichzeitig oder aufeinanderfolgend gearbeitet werden muss. Die Schutzeinrichtung ist nur dann geeignet, wenn sie für alle geplanten Arbeiten wirksam ist.

Ausnahmeregelungen gelten für:

- geringfügige Arbeiten
- alleinige Arbeiten am Dachsaum
- Arbeiten im Giebelbereich (Ortgang),
oder wenn
- die Prüfung des personellen/zeitlichen Aufwandes für die kollektiven Schutzmaßnahmen ergibt, dass dieser unverhältnismäßig hoch gegenüber dem Aufwand für die durchzuführende Arbeit ist (§ 7 Abs. 4 BauV)

Untertagebauarbeiten

Die frühere Regelung, wonach nur schadstoffarme Dieselmotoren mit Katalysatoren und Partikelfilter eingesetzt werden dürfen, wurde dem aktuellen Stand der Technik angepasst. Dieselmotoren müssen nunmehr mit **Partikelreduktionssystemen** ausgestattet sein, die dem Stand der Technik entsprechen.

Grundsätze der Gefahrenverhütung

Die Grundsätze der Gefahrenverhütung gem. § 7 ASchG sind auf konkret genannte Bereiche anzuwenden. Zu diesen Bereichen gehören insbesondere:

- Ordnung und Sauberkeit auf der Baustelle
- Arbeitsplatz, Zugang, Verkehrswege, Verkehrszonen
- Lagerbereiche (Abgrenzung, Einrichtung)
- Abfall und Schutt (Lagerung, Beseitigung, Abtransport)
- Anpassung der Arbeitsdauer
- Arbeitgeber/innen <-> Selbständige
- Einfluss betrieblicher Tätigkeiten

Weitere Neuerungen

- Die unmittelbare Umgebung und die Grenze der Baustelle sind klar sichtbar und als solche erkennbar zu kennzeichnen und gestalten
- Abstimmung der Arbeitnehmer/innen verschiedener Arbeitgeber/innen vorsehen
- Alleinarbeitsverbot bei erhöhter Gefahr für Atemluft - dies ist vor allem bei toxischen Gasen (MAK-Wert) oder Sauerstoffmangel zu berücksichtigen
- Gewährleistung des Abtransportes von Arbeitnehmer/innen

Erste Hilfe Leistung

Personen, die für die Erste Hilfe Leistung vorgesehen sind, müssen mindestens folgende grundsätzliche Ausbildung besitzen:

- 1 - 4 AN bis 1.1.2015
 - Ausbildung mind. 6 h in lebensrettenden Sofortmaßnahmen, z.B. durch Führerschein (Ausstellung ab 1.1.1998)
- 1 - 4 AN ab 1.1.2015
 - mind. 8 h Kurs
- 5 - ∞ AN
 - mind. 16 h - Ausbildung

Für die Auffrischung der Erste Hilfe Ausbildung gilt generell:

- 8 h Kurs alle 4 Jahre
- 4 h Kurs alle 2 Jahre

BAUARBEITERSCHUTZVERORDNUNG (NOVELLE FEBRUAR 2011)

Mit der Novelle vom 1. Februar 2011 wird ausdrücklich angeordnet, dass einige Bestimmungen der BauV auch dann anzuwenden sind, wenn die betreffenden Arbeitsvorgänge nicht auf Baustellen, sondern auf auswärtigen Arbeitsstellen stattfinden.

- Vorkehrungen gegen vereiste Flächen und gegen herabfallende Gegenstände (§ 6 Abs. 2 und 3)
- Verwendung geeigneter Einrichtungen zur Erreichung schwer zugänglicher Arbeitsplätze; Positionierungsverfahren unter Zuhilfenahme von Seilen (§ 6 Abs. 7 und 8)
- Arbeiten unter Absturzgefahr und auf Dächern (§§ 7 - 10, §§ 87 - 90 BauV)
- Erdarbeiten (§§ 48 - 54 und 157)
- Rauchfangkehrerarbeiten und Arbeiten an oder in Feuerungsanlagen (§§ 91 - 93 BauV)
- Arbeiten an/über/in Gewässern (§ 106 BauV)
- Erhaltungsarbeiten bei Eisenbahnanlagen und auf Straßen mit Fahrzeugverkehr (§§ 108, 109 BauV).

Hintergrund der Novelle

Im Arbeitnehmerschutzrecht bestand insofern eine Lücke, als bisher für bestimmte gefährliche Arbeitsvorgänge nur dann konkrete Vorschriften zum Schutz der Arbeitnehmer/innen galten, wenn diese Arbeiten in Zusammenhang mit Hoch- oder Tiefbauarbeiten standen, weil nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofs sich der Geltungsbereich der Bauarbeitschutzverordnung auf Baustellen, an denen Hoch- und Tiefbauarbeiten durchgeführt werden, beschränkte (VwGH 98/02/0234 vom 22.10.1999).

Nunmehr gelten die oben genannten Regelungen der BauV auch für auswärtige Arbeitsstellen; das sind gemäß § 2 Abs. 3 letzter Satz ASchG „Orte außerhalb von Arbeitsstätten, an denen andere Arbeiten als Bauarbeiten durchgeführt werden“.

WEITERE INFORMATIONEN

- Positionierungsverfahren unter Zuhilfenahme von Seilen (§ 6 Abs. 7 und 8)
Hinsichtlich der Richtlinie 2009/104/EG („Arbeitsmittelrichtlinie“) bestand insofern ein Umsetzungsmanko, als deren Anhang II, Punkte 4.1.3 und 4.4 nur in Zusammenhang mit Bauarbeiten umgesetzt war, die Arbeitsmittel-Richtlinie hingegen keinerlei Einschränkung kennt, sodass geboten war, den Anwendungsbereich des § 6 Abs. 7 und 8 BauV auch auf „Nicht-Bauarbeiten“ auszudehnen. Wichtige Anwendungsfälle sind z.B. Arbeitsvorgänge bei der Glasflächen- oder Fassadenreinigung.
- Arbeiten unter Absturzgefahr und auf Dächern (§§ 7 - 10, §§ 87 - 90 BauV)
Wichtige Anwendungsfälle sind z.B. Schneeräumarbeiten, aber auch Montage und Wartung von technischen Anlagen auf Dächern. Wartungsarbeiten an technischen Anlagen auf Dächern (bspw. an Klimaanlage) sind in der Regel nur von kurzer Dauer (weniger als ein Tag). In diesen Fällen kann § 7 Abs. 4 BauV zur Anwendung kommen, demnach die Anbringung von Absturzsicherungen (§ 8) oder Schutzeinrichtungen (§ 10) entfallen kann, wenn der hierfür erforderliche Aufwand unverhältnismäßig hoch ist gegenüber dem Aufwand für die durchzuführende Arbeit. In diesen Fällen müssen die Arbeitnehmer/innen mit geeigneter persönlicher Schutzausrüstung gegen Absturz gesichert sein. Siehe dazu Erlass Dacharbeiten - Verwendung von Anseilschutz GZ: BMASK-461.306/0010-VII/A/1/2010.
- Erdarbeiten (§§ 48 - 54 und 157)
Darunter fallen beispielsweise auch Arbeiten im Bereich von Wissenschaft und Forschung (Archäologie) und Arbeiten zur Herstellung von Mastgruben im Bereich von Energieversorgungsanlagen (siehe dazu die Ausnahme in § 157 BauV).
- Erhaltungsarbeiten bei Eisenbahnanlagen und auf Straßen mit Fahrzeugverkehr (§§ 108, 109 BauV)
Bau- und Erhaltungsarbeiten auf Straßen mit Fahrzeugverkehr dürfen nur durchgeführt werden, wenn die zum Schutz der Arbeitnehmer/innen vor dem Fahrzeugverkehr erforderlichen Maßnahmen, insbesondere Verkehrssicherungsmaßnahmen, wie die Anbringung von Verkehrszeichen und Absperreinrichtungen, im Einklang mit den verkehrsrechtlichen Vorschriften getroffen sind. Bei Straßenerhaltungsarbeiten ist keine Befassung der Behörde vorgesehen.

Hinweis: Stand der Technik in diesem Zusammenhang sind die Richtlinien und Vorschriften für den Straßenbau, welche von der Forschungsgesellschaft für Straße, Schiene und Verkehr (<http://www.fsv.at>) erarbeitet und herausgegeben werden, konkret etwa die RVS 05.05.40 (Baustellenabsicherung).

Mit 1. Februar 2010 trat die Novelle zur Arbeitsmittelverordnung in Kraft. Im Folgenden werden die wichtigsten Änderungen, die Bauarbeiten betreffen, vorgestellt

Prüfungen

- Prüfung von überwachungspflichtigen Hebeanlagen iSd. § 1 Abs. 3 der Hebeanlagen-Betriebsverordnung 2009 (HBV 2009), BGBl. II Nr. 210/2009, betrifft:
 - Aufzüge sowie Fahrtreppen und Fahrsteige sind überwachungspflichtige Hebeanlagen. §§ 6 Abs. 1 Z 4 sowie 7 Abs. 1 und § 8 Abs. 1 AM-VO waren daher anzupassen.
 - Hubtische (§ 7 Abs. 1 Z 7 und § 8 Abs. 1 Z 4 AM-VO) sind nunmehr für die Abgrenzung zur HBV 2009 auf Hubtische zur ausschließlichen Beförderung von Gütern eingegrenzt.
- Prüferkreis des § 7 Abs. 3 AM-VO wurde ergänzt um Ingenieurbüros (Beratende Ingenieure) einschlägiger Fachrichtung im Rahmen ihrer Befugnisse. Dies bedeutet, dass Ingenieurbüros nunmehr alle Abnahmeprüfungen durchführen dürfen.
- § 8 Abs. 5 - Die bisherige Sonderregelung für die Prüfung von Arbeitsmitteln zum Heben von Arbeitnehmer/innen auf Baustellen (tlw. anderer Prüfer/innenkreis) ist entfallen.
- für Turmdrehkrane (§ 7 Abs. 1 Z 1 AM-VO) und für sonstige Geräte und Anlagen für Untertagebauarbeiten, auf denen Arbeitnehmer/innen transportiert oder von denen Arbeiten aus durchgeführt werden (§ 7 Abs. 1 Z 17 AM-VO aufgehoben), ist nunmehr keine Abnahmeprüfung mehr erforderlich. Diese Geräte und Anlagen werden als abgestimmtes Gesamtsystem in Verkehr gebracht. Eine gesonderte Abnahmeprüfung vor der ersten Inbetriebnahme ist daher entbehrlich. Das Erfordernis einer Prüfung nach Aufstellung (§ 10) bleibt allerdings unberührt, ebenso wie das Erfordernis einer Abnahmeprüfung für die in Z 16 genannten Anlagen.

Schriftliche Betriebsanweisungen

- Für folgende Geräte bzw. Verfahren ist die Erstellung von schriftlichen Betriebsanweisungen nicht mehr erforderlich:
 - Bolzensetzgeräte (§ 29 AM-VO)
 - Geräte für autogenes Schweißen, Schneiden und verwandte Verfahren (§ 26)

Es ist nunmehr eine jährliche Unterweisung gemäß § 14 ASchG der Arbeitnehmer/innen vorgesehen. Die Mindestinhalte dieser Unterweisung sind vorgegeben und wurden um den Transport von Flaschen für autogenes Schweißen, Schneiden und verwandte Verfahren und die Durchführung der Sichtkontrolle ergänzt.

Leitern

- Die Anzahl der vertikal durchgehenden Stäbe von Rückensicherung fest verlegter Leitern (§ 35 Abs. 1 Z 4 AM-VO) wurde auf fünf erhöht. Dies gilt für fest verlegte Leitern, die ab dem 1.2.2010 neu errichtet werden. Rückensicherungen, die aus nur drei statt fünf durchgehenden vertikal verlaufenden Stäben bestehen, dürfen weiter verwendet werden
- Plattformen an fest verlegten Leitern (ab 10 m gemäß § 35 Abs. 1 Z 5 AM-VO) müssen bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen (Steigschutz, Eignung der Arbeitnehmer/innen) erst ab 25 m Höhe vorhanden sein
- Sprossenanlegeleitern (§ 36 Abs. 1 Z 2 AM-VO) über 8 m Länge dürfen ohne weitere Maßnahmen nicht mehr verwendet werden. Es müssen besondere Maßnahmen zur Sicherung der Leiter gegen Umfallen getroffen werden, wie Standverbreiterungen (z.B. mit Querfuß oder breiterem Leiterfuß), seitliche Abstützung oder Befestigung der Leiter am oberen Leiterende
- Ähnliches gilt für Arbeiten von Anlegeleitern aus ab einer möglichen Absturzhöhe vom Standplatz von mehr als 5 m (§ 36 Abs. 7 AM-VO): geeignete Ausrüstung der Leiter gegen Umfallen (Querfuß oder breitere Leiterfuß, Abstützen der Leiter, Befestigen) oder Verwendung persönlicher Schutzausrüstung gegen Absturz

Für die Verwendung von Anlegeleitern (Sprossenanlegeleitern) gelten daher zusammenfassend folgende Regeln:

- als Arbeitsplatz bei >5 m Absturzhöhe
 - PSA oder
 - Sicherung gegen Umfallen
- als Zugang zur Arbeitsstelle (einmaliger Zugang) mit >8 m Länge
 - Sicherung gegen Umfallen (Standverbreiterung, obere Fixierung)
- als Verkehrsweg
 - Fixieren am oberen Ende, ggf. auch am unteren Ende (standsichere Aufstellung)
 - > 5 m Absturz: Sicherungen (Seitenwehren, Rückensicherung, ...)
besser -> Treppenturm

Sonstiges

- Bagger und Radlader zum Heben von Einzellasten: § 145 Abs. 1 bis 5 BauV wurde aufgehoben. Wesentliche Bestimmungen wurden in § 53 Abs. 7 AM-VO aufgenommen:
 - Schutzeinrichtung gegen unbeabsichtigtes Zurücklaufen der Last
 - Einrichtungen gegen die Gefahr von unkontrollierten Bewegungen der Last beim Hebevorgang
 - Schutzeinrichtungen zur Begrenzung des Lastmoments oder Warneinrichtung
 - sichere Anschlagpunkte für die Lasten
- Schutzdach für Erdbaumaschinen und Förderzeuge (§ 53 Abs. 8 AM-VO) - setzt Punkt 8.4 aus Anhang IV Abschnitt II der Baustellenrichtlinie um.